



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



14667/08 (Presse 299)

(OR. fr)

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

2899. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Luxemburg, den 24. Oktober 2008

Präsidentin

Michèle ALLIOT-MARIE

Ministerin für Inneres, die Überseegebiete und
Gebietskörperschaften Frankreichs

Rachida DATI

Siegelbewahrerin, Ministerin der Justiz Frankreichs

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 5389 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

14667/08 (Presse 299)

1

DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat hat sich insbesondere mit der Fortführung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der inneren Sicherheit befasst. Er hat diesbezüglich Schlussfolgerungen zur Errichtung von nationalen Plattformen und einer europäischen Plattform für Hinweise auf Internetstraftaten sowie Schlussfolgerungen zur Förderung einer Annäherung der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten im operativen Bereich angenommen.

Er hat auch den Sachstand ermittelt in Bezug auf einen Vorschlag zur Einführung eines Systems für die Erhebung von Fluggastdatensätzen (PNR), die Fluggesellschaften bei der Reservation von Reisen von ihren Fluggästen erfassen.

Was die Tagesordnungspunkte im Bereich Justiz anbelangt, so ist der Rat zu einer Einigung über die Regeln gelangt, die den freien Verkehr von in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in Unterhaltssachen in den anderen Mitgliedstaaten ermöglichen. Er hat ferner eine Einigung über einen Beschluss zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) erzielt.

Schließlich hat der Rat ohne Aussprache eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und eine Richtlinie zur Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft verabschiedet.

INHALT¹

TEILNEHMER	6
ERÖRTERTE PUNKTE	
INTERNETSTRAFTATEN – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	8
KONVERGENZ DER INTERNEN SICHERHEIT – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	11
DROGENHANDEL IN WESTAFRIKA.....	16
EUROPÄISCHES PNR-SYSTEM.....	18
EUROPÄISCHES STRAFREGISTERINFORMATIONSSYSTEM (ECRIS)	19
UNTERHALTSPFLICHTEN.....	20
RECHTSSCHUTZ HILFSBEDÜRFTIGER ERWACHSENER - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	21
WEITERBILDUNG VON JUSTIZBEDIENTETEN - <i>Entschießung des Rates</i>	22
SONSTIGES	31

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschießungen vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*JUSTIZ UND INNERES*

–	Abkommen EU/Schweiz/Liechtenstein - Asylanträge	32
–	Bekämpfung der organisierten Kriminalität	32
–	Europäisches Netz zur Korruptionsbekämpfung	32
–	Eurojust - Tätigkeitsbericht 2007	33
–	Rechnungslegung 2007 für das SISNET	33
–	Schengen - SISNET - Berichtigungshaushaltsplan	33
–	Europäische Polizeiakademie - Bericht 2007	33
–	Zusammenarbeit mit Island und Norwegen.....	33
–	Schengener Informationssystem.....	34
–	Europäische Leitlinien für bewährte Verfahren.....	34
–	Kommunikation zwischen operativen Einheiten im Grenzgebiet - <i>Empfehlung</i>	34

AUSSENBEZIEHUNGEN

–	Georgien - Beobachtermission der EU	34
–	EU-Russland - Ständiger Partnerschaftsrat im Bereich auswärtige Angelegenheiten	35
–	EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage	35
–	Union für den Mittelmeerraum - Konferenz der Industrieminister	35

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

–	Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck - Massenvernichtungswaffen	36
---	--	----

HAUSHALT

–	Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten Spaniens und Litauens	36
---	--	----

GESELLSCHAFTSRECHT

–	Internationale Rechnungslegungsstandards - Regelungsverfahren mit Kontrolle	36
---	---	----

LUFTVERKEHR

–	Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen - Regelungsverfahren mit Kontrolle.....	37
---	--	----

UMWELT

- Strafrechtlicher Schutz der Umwelt * 38
- Einbeziehung des Luftverkehrs in das Emissionshandelssystem * 38

TRANSPARENZ

- Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten 39

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Patrick DEWAELE
Jo VANDEURZEN

Vizepremierminister und Minister des Innern
Vizepremierminister und Minister der Justiz und der
Institutionellen Reformen

Bulgarien:

Miglena Iankieva TACHEVA
Mihail MIKOV

Ministerin der Justiz
Minister des Innern

Tschechische Republik:

Ivan LANGER

Minister des Innern

Dänemark:

Brian MIKKELSEN

Minister der Justiz

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister des Innern

Estland:

Rein LANG
Jüri PIHL

Minister der Justiz
Minister des Innern

Irland:

Dermod AHERN

Minister für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform

Griechenland:

Vassilis KASKARELIS

Ständiger Vertreter

Spanien:

Mariano FERNÁNDEZ BERMEJO

Minister der Justiz

Frankreich:

Rachida DATI
Michèle ALLIOT-MARIE

Siegelbewahrerin, Ministerin der Justiz
Ministerin für Inneres, die Überseegebiete und
Gebietskörperschaften

Italien:

Angelino ALFANO

Minister der Justiz

Zypern:

Kypros CHRISOSTOMIDES

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung

Lettland:

Mārtiņš LAZDOVSKIS
Ziedonis RUBEZIS

Staatssekretär, Ministerium der Justiz
Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium des Innern

Litauen:

Regimantas ČIUPAILA

Minister des Innern

Luxemburg:

Luc FRIEDEN

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und
den Haushalt

Ungarn:

Judit LÉVAYNÉ FAZEKAS

Unterstaatssekretärin, Ministerium der Justiz und der
Polizei

Malta:

Carmelo MIFSUD BONNICI

Minister für Justiz und Inneres

Niederlande:

Ernst HIRSCH BALLIN

Minister der Justiz

Österreich:

Maria FEKTER
 Maria BERGER

Bundesministerin für Inneres
 Bundesministerin für Justiz

Polen:

Piotr STACHAŃCZYK

Unterstaatssekretär, Ministerium für innere Angelegenheiten und Verwaltung

Portugal:

Rui PEREIRA
 Alberto COSTA

Minister des Innern
 Minister der Justiz

Rumänien:

Vasile-Gabriel NITA
 Gabriel TANASESCU

Staatssekretär, Leiter der Schengen-Abteilung
 Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Slowenien:

Lovro ŠTURM

Minister der Justiz

Slowakei:

Štefan HARABIN

Stellvertretender Premierminister und Minister der Justiz

Finnland:

Tuija BRAX
 Anne HOLMLUND

Ministerin der Justiz
 Ministerin des Innern

Schweden:

Beatrice ASK

Ministerin der Justiz

Vereinigtes Königreich:

Jack STRAW

Minister der Justiz und Lordkanzler

Kommission:

Jacques BARROT

Vizepräsident

ERÖRTERTE PUNKTE

INTERNETSTRAFTATEN – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat hat die nachstehenden Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat

ERINNERT DARAN, dass

1. eines der Ziele der Europäischen Union darin besteht, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt;
2. zur Verwirklichung dieses Ziels ein einheitliches Kommunikationsnetz errichtet werden muss, um den Fluss von Informationen über Internetkriminalität zu verbessern. Europol ist das geeignetste Gremium, um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu fördern, Schutz vor dieser Form der internationalen Kriminalität zu bieten und sie wirksamer zu bekämpfen;
3. innerhalb des allgemeinen Rahmens des Informationsaustauschs und in Anwendung des Grundsatzes der Verfügbarkeit für die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten das Ziel darin besteht, gemeinsame Praktiken im Bereich der Ermittlung, der Erfassung, der Sammlung und der Speicherung von Daten, der Durchsuchung und Beschlagnahme von Computerdaten zu fördern;
4. es gleichermaßen immer dringlicher wird, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Internetkriminalität zu koordinieren und gemeinsame Strukturen zu errichten, um dieser Form der Kriminalität zu begegnen;
5. die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten in Kapitel V des Beschlusses zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹ auf den in diesem Rahmen stattfindenden Austausch Anwendung finden werden;

¹ Dieser Beschluss wird voraussichtlich vor Ende 2008 angenommen. Die Datenschutzbestimmungen basieren im Wesentlichen auf den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987.

ersucht die Mitgliedstaaten,

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dort, wo derzeit noch keine Plattformen existieren, eine nationale Plattform oder eine gemeinsame Plattform für mehrere Mitgliedstaaten oder aber eine oder mehrere Zentralstelle(n) für mehrere Plattformen zu errichten, die von öffentlichen und/oder privaten Stellen mit dem Ziel verwaltet würde(n), Hinweise auf Internetstraftaten zu zentralisieren;
2. die nationale Plattform oder Zentralstelle technisch so auszustatten, dass eingehende Hinweise an die europäische Plattform weitergeleitet werden können;
3. die Möglichkeit zu schaffen, dass die Öffentlichkeit der nationalen Plattform oder Zentralstelle Hinweise auf illegale Inhalte zuleiten kann, vorzugsweise über eine öffentliche Internetseite;
4. Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Akteuren auf dem Gebiet der Bekämpfung der Internetkriminalität zu fördern;
5. Statistiken über die Hinweise zu erstellen, um die Entwicklung der Internetkriminalität auf nationaler Ebene aufzuzeigen;
6. auf Hinweise hin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

ersucht Europol,

1. bei sich eine europäische Plattform einzurichten, die den Konvergenzpunkt für die nationalen Plattformen bildet und die Aufgabe hat,
 - a) Informationen über im Internet festgestellte Straftaten zu sammeln und zu zentralisieren; diese Informationen werden von den nationalen Plattformen geliefert und wurden von diesen vorab daraufhin geprüft, ob die Straftaten europäischer oder länderübergreifender Natur sind und daher der Europäischen Plattform gemeldet werden müssen¹;

¹ Die nationalen Plattformen speichern auch Daten rein innerstaatlicher Natur, die von der europäischen Plattform angefordert werden könnten.

- b) den nationalen Plattformen die sie betreffenden Informationen zurückzusenden und eine kontinuierliche gegenseitige Unterrichtung sicherzustellen;
 - c) eine europäische Informations-Website über Internetkriminalität einzurichten und Informationen über die Existenz nationaler Plattformen zu verbreiten;
 - d) regelmäßig operative und statistische Berichte über die gesammelten Informationen zu erstellen;
2. dem Rat insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Folgenabschätzung über die aufgrund dieser Schlussfolgerungen getroffenen Umsetzungsmaßnahmen Bericht zu erstatten;

ersucht die Kommission,

- 1. eine finanzielle Unterstützung für diesbezügliche nationale und länderübergreifende Projekte zu prüfen."

KONVERGENZ DER INTERNEN SICHERHEIT – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat hat die nachstehenden Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat der Europäischen Union –

eingedenk der auf der Tagung des Rates vom 1. und 2. Juni 2006 erzielten Einigung betreffend die Grundzüge für die Schaffung eines Handlungsrahmens für die innere Sicherheit der Europäischen Union ¹;

unter Hinweis auf die Ansätze und Leitlinien, die aus den Beratungen der Innenminister der Europäischen Union auf ihrer informellen Tagung vom 7. Juli 2008 in Cannes hervorgegangen sind;

eingedenk des Berichts der Hochrangigen Beratenden Gruppe zur Zukunft des Bereichs innere Angelegenheiten in der Europäischen Union ²;

eingedenk der vom Rat auf seiner Tagung vom 1. und 2. Dezember 2005 angenommenen Strategie für die externe Dimension des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ³;

in Würdigung der bedeutenden Fortschritte, die im Bereich Justiz und Inneres im Rahmen der Umsetzung des Programms von Tampere und des Haager Programms erzielt worden sind;

angesichts der Notwendigkeit, das Handeln der Europäischen Union zu stärken, indem es mit einer wirklichen operativen Dimension ausgestattet wird, um ein hohes Maß an Sicherheit für die europäischen Bürger im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten;

angesichts des Wunsches der europäischen Bürger, den Mehrwert der auf europäischer Ebene durchgeführten Maßnahmen wahrzunehmen;

in der Erwägung, dass eine systematische Durchführung von Bewertungen zur Verstärkung der Wirksamkeit und der Kohärenz der Maßnahmen im Bereich der inneren Sicherheit der Europäischen Union beitragen würde –

¹ Dok. 9596/06 JAI 271 CATS 104.

² Dok. 11657/08 JAI 373 und Dok. 11960/08 JAI 388.

³ Dok. 15446/05 JAI 488 RELEX 741.

unterstützt die Konsolidierung und Vertiefung des Handelns der Europäischen Union, mit dem Schutz und Sicherheit der Bürger der Union gewährleistet werden sollen, im Rahmen von Konvergenzbemühungen, die darin bestehen, dass die Annäherung der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten im operativen Bereich gefördert wird;

ist der Ansicht, dass diese Konvergenz in Weiterführung der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Verfügbarkeit von Informationen ein Leitprinzip für den Ausbau des gemeinsamen europäischen Raums der Sicherheit und für eine verbesserte operative Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden darstellen kann;

ersucht die Mitgliedstaaten, Konzepte zu entwickeln, die die operative Zusammenarbeit ihrer Strafverfolgungsbehörden – wenn eine solche Zusammenarbeit einen praktischen Nutzen für die Partner darstellt – unter Berücksichtigung der rechtlichen, operativen und sonstigen Zwänge in den Mitgliedstaaten wie folgt zu erleichtern:

- engere Zusammenarbeit der Bediensteten durch
 - die Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsmodule für die Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, indem insbesondere das Potenzial der Europäischen Polizeiakademie optimal genutzt wird,
 - die Einführung eines befristeten Austauschs von Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der Europäischen Kommissariate,
 - die Schaffung und den Ausbau von Netzen bestehend aus Verantwortlichen der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten oder aus Verantwortlichen im Justizbereich,
 - die Förderung des Erlernens von Sprachen der Europäischen Union in den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten;

- Harmonisierung der Ausrüstung und der Vorgehensweisen durch
 - die verstärkte Interoperabilität der Ausrüstung, indem die Möglichkeiten für eine gemeinsame Nutzung von Ausrüstung maximiert werden, und die Entwicklung von Standardkonzepten für die Methoden ihrer Nutzung auf Ebene der Europäischen Union, insbesondere in den Grenzregionen,
 - die Erstellung von Handbüchern und Leitfäden über bewährte Praktiken – sofern sie einen Mehrwert darstellen –, die sämtlichen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können,
 - die Vertiefung der Beziehungen zum Forschungssektor im Bereich der Sicherheitstechnologien;
- Annäherung durch gemeinsame Maßnahmen durch
 - die Entwicklung von gemeinsamen Plattformen und Datenbanken, sofern diese einen Mehrwert für die Mitgliedstaaten darstellen,
 - die Organisation gemeinsamer Einsätze, mit denen die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten intensiviert werden kann, einschließlich der gemeinsamen Ermittlungsgruppen,
 - die gemeinsame Vorbereitung und Abhaltung gemeinsamer Übungen;
- Angleichung der rechtlichen Rahmen durch
 - die Schaffung gemeinsamer Rechtsinstrumente, sofern diese einen Mehrwert für die Bürger darstellen,
 - die Erarbeitung gemeinsamer Definitionen, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität,
 - die zunehmende Vereinfachung der Verfahren für Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen grenzüberschreitender strafrechtlicher Ermittlungen innerhalb der Europäischen Union;

wünscht, dass über diese Initiativen hinaus die Kohärenz der bestehenden und künftigen Vorkehrungen im Bereich der Sicherheit verstärkt und das Verständnis der europäischen Bürger für die Politik der Europäischen Union gefördert wird, indem

- ausgehend von dem gemeinsamen Rahmen für Analysen und Maßnahmen ermöglicht wird,
 - die Bedrohungen, denen die europäischen Bürger ausgesetzt sind, einzuschätzen,
 - die Prioritäten der Europäischen Union zur Bekämpfung dieser Bedrohungen zu bestimmen,
 - die Arbeitsmethode zur Umsetzung dieser Prioritäten festzulegen,
 - die durchgeführten Maßnahmen regelmäßig zu bewerten,
- das Instrumentarium für die Bewertung der Bedrohungslage und insbesondere die OCTA (Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität) verbessert wird, aber auch Beiträge der Justiz und die Mitwirkung der Agenturen einbezogen werden,
- strategische und operative Ziele klarer definiert und auf politischer Ebene gebilligt werden,
- konkrete Projekte zur Verwirklichung der in diesem Rahmen festgelegten strategischen und operativen Ziele entwickelt werden,
- befürwortet wird, dass einige dieser Projekte auf regionaler Ebene durch die am meisten betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- präzise Regeln für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen festgelegt werden,
- die Verbesserung des Informationsaustauschs innerhalb der Europäischen Union fortgesetzt wird, insbesondere durch die konkrete Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Beschlusses des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität,

- ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union gewährleistet wird,
- die externe Dimension der inneren Sicherheit in allen von der Europäischen Union durchgeführten Maßnahmen berücksichtigt wird,
- die Mittel und die Strukturen bereitgestellt werden, damit das Handeln der verschiedenen Akteure der Europäischen Union, insbesondere der Ämter und Agenturen der Union, im Bereich der Sicherheit koordiniert wird, und ihre Ressourcen optimal für die Durchführung der prioritären Maßnahmen genutzt werden,
- die Definition der Architektur der inneren Sicherheit insbesondere durch Berücksichtigung der justiziellen Dimension verbessert wird,
- die Arbeitsstrukturen des Rates für diese Ziele stärker genutzt und die Überlegungen über ihre Funktionsweise, ihr Mandat und ihre gegenseitige Verknüpfung fortgesetzt werden;

fordert die zuständigen Gremien auf, regelmäßig – beispielsweise im Rahmen der Evaluierungen im Zusammenhang mit dem Fünfjahresprogramm – die in diesen Schlussfolgerungen aufgeführten Maßnahmen zu bewerten."

Der Rat hat auch Kenntnis genommen von den Arbeiten, die die Mitgliedstaaten des "Forums Salzburg" (das die Innenminister Österreichs, der Tschechischen Republik, Ungarns, Polens, der Slowakei, Sloweniens, Bulgariens und Rumäniens umfasst) und die Beneluxländer auf regionaler Ebene durchführen.

DROGENHANDEL IN WESTAFRIKA

Der Rat hat einen Gedankenaustausch über diesen Punkt geführt.

Die Delegationen sind sich darin einig, dass es sich um ein strategisches Problem handelt: Westafrika ist zu einer Plattform für den Drogenhandel aus Lateinamerika geworden, was sowohl für die Region als auch für die Europäische Union eine direkte ständige Bedrohung darstellt.

Nach den gemeinsamen Erkenntnissen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) dürften 10 % des weltweit produzierten Kokains durch diese Region geschleust werden. In den Jahren 2005 bis 2007 wurden 33 Tonnen Kokain aus Westafrika beschlagnahmt, die für Europa bestimmt waren. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass derzeit jährlich rund 250 Tonnen Kokain in die Europäische Union gelangen.

In ihrer Mitteilung zum Drogenaktionsplan 2009-2012 weist die Kommission darauf hin, dass "der Kokainkonsum in mehreren Mitgliedstaaten zunimmt" und dass Schätzungen zufolge "die Zahl der Menschen in der EU, die Drogen nehmen oder schon einmal Drogen probiert haben", allein für Kokain bei mindestens 12 Millionen liegt.

Durch die Korruption, die er verursacht, behindert der Drogenhandel in Westafrika die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den Aufbau der Rechtsstaatlichkeit: Die ersten Opfer des Drogenhandels und im weiteren Sinne des organisierten Verbrechens sind die Staaten in der Region und ihre Bevölkerung. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Einkünfte aus dem Drogenhandel zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten genutzt werden könnten.

Die Beratungsergebnisse des Rates werden in die Impulse einfließen, die die EU auf der Minister-tagung des UNODC am 28./29. Oktober 2008 in Praia geben wird.

Die Maßnahmen der EU und der Fachstellen der Mitgliedstaaten müssten also ausgebaut werden. Eine dokumentierte gemeinsame Bedrohungsanalyse ist zu erstellen und die Bemühungen unserer zuständigen Fachstellen sind entsprechend zu bündeln. Dies kann natürlich nur im Rahmen einer umfassenden Abstimmung geschehen, bei der nicht nur die auf operativer Ebene Verantwortlichen der zuständigen Fachstellen, sondern auch die der betroffenen Staaten sowie die einschlägigen internationalen Einrichtungen und Gremien oder auch die EU und ihre Agenturen und Einrichtungen (insbesondere Europol) herangezogen werden. Eine verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sollte somit dazu beitragen, die Mechanismen zur Koordinierung der Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität wie von der ECOWAS-Kommission vorgesehen zu verstärken.

Um den Maßnahmen der EU eine operative Dimension zu verleihen, muss die Zusammenarbeit zwischen den spezialisierten Strafverfolgungsbehörden der Staaten Westafrikas einerseits und denen der EU-Mitgliedstaaten andererseits vorangetrieben werden. In diesem Sinne ist es angebracht, nicht nur Mittel bereitzustellen, sondern beispielsweise so bald wie möglich eine Regionalisierung, Koordinierung und gemeinsame Nutzung der von den Verbindungsbeamten durchgeführten Maßnahmen – etwa die polizeitechnische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten insbesondere im Bereich der Ausbildung – anzustreben.

EUROPÄISCHES PNR-SYSTEM

Der Rat hat – ohne zu diesem Zeitpunkt zu endgültigen Schlussfolgerungen zu gelangen – über einige Merkmale eines künftigen Systems zur Erhebung von Fluggastdatensätzen (PNR) beraten, die von den Fluggesellschaften erfasst werden, wenn Passagiere ihre Reisen auf internationalen Fluglinien, die das Gebiet eines Mitgliedstaates bedienen, reservieren.

Diese Daten, die den staatlichen Stellen vor dem Anbordgehen der Passagiere zu übermitteln wären, würden in die Bewertung der terrorismus- und kriminalitätsbezogenen Bedrohungslage einfließen und könnten im Rahmen spezifischer Ermittlungen genutzt werden.

Der Rat hat festgestellt, dass die Einbeziehung der PNR-Daten zu innergemeinschaftlichen Flügen eine Diskussion über das Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgelöst hat und dass dieses Verhältnis vor einem Beschluss über die Einbeziehung dieser Daten in den EU-Rechtsakt abgeschätzt werden muss. Bestimmte Mitgliedstaaten erheben diese Daten bereits kraft ihrer nationalen Ermessensbefugnis und werden dies auch weiterhin tun. Der Rat ist daher übereingekommen, diesen spezifischen Punkt nach einigen Jahren der Anwendung des europäischen PNR-Systems erneut zu prüfen.

Dem Ji-Rat wird auf seiner nächsten Tagung am 27./28. November 2008 ein Gesamtbericht zur Billigung vorgelegt. Bei dieser Gelegenheit wird der Rat einen Beschluss über das weitere Vorgehen fassen.

PNR-Daten sind Daten, mit denen Reisebewegungen – für gewöhnlich per Flugzeug – erfasst werden. Hierzu gehören Passdaten, Name, Anschrift und Telefonnummern des Fluggastes, ausstellendes Reisebüro, Kreditkartennummer, ein chronologischer Überblick über Umbuchungen, Vorlieben bei der Sitzplatzwahl u.a. Die PNR-Daten eines Fluggastes erstrecken sich in der Regel nicht auf alle PNR-Datenfelder, sondern nur auf die Angaben, die von dem Fluggast freiwillig bei der Buchung gemacht und die bei der Abfertigung und beim Einstieg erfasst werden. Hierzu ist anzumerken, dass Fluggesellschaften die PNR-Daten bereits für eigene kommerzielle Zwecke nutzen. Durch die Erfassung und Auswertung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen mit hohem Gefährdungspotenzial herausfiltern und geeignete Maßnahmen ergreifen.

EUROPÄISCHES STRAFREGISTERINFORMATIONSSYSTEM (ECRIS)

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zu einem Vorschlag für einen Beschluss zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) festgelegt.

Dieser Vorschlag schließt sich an den vom Rat im Juni 2007 angenommenen Entwurf eines Rahmenbeschlusses über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union an. Mit dem Rahmenbeschluss soll in erster Linie sichergestellt werden, dass ein Mitgliedstaat die Justizbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates über die strafrechtliche Vergangenheit seiner Staatsangehörigen informieren kann.

Der ECRIS-Beschluss zielt insbesondere darauf ab, Informationen elektronisch zu übermitteln und die Voraussetzungen und das Format für den Datenaustausch festzulegen. Die Mitgliedstaaten tragen also die volle Verantwortung für die Verwaltung ihrer Strafregister, aber der Informationsfluss wird durch das gemeinsame Format für den Austausch von Informationen vereinfacht.

Derzeit läuft ein Pilotprojekt zur Vernetzung der Strafregister, an dem 14 Mitgliedstaaten beteiligt sind. Die Projektergebnisse stellen eine wertvolle Grundlage für die weiteren Arbeiten an einem elektronischen Informationsaustausch auf europäischer Ebene dar.

UNTERHALTSPFLICHTEN

Der Rat hat den Vorschlag für eine Verordnung über die die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten gebilligt. Die Verordnung deckt alle in den Mitgliedstaaten bestehenden Unterhaltspflichten ab, darunter insbesondere jene, die Kinder betreffen.

Diese Verordnung ist ein äußerst wichtiges Instrument für die Schaffung eines europäischen Rechtsraums zum Vorteil der europäischen Bürger.

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit. Darüber hinaus werden die meisten Mitgliedstaaten harmonisierte Kollisionsnormen anwenden.

Die Verordnung wird die Hindernisse ausräumen, die der Beitreibung von Unterhaltsforderungen in der Europäischen Union noch im Wege stehen. Vor allem aber wird zwischen allen Staaten, die harmonisierte Kollisionsnormen anwenden, das Exequaturverfahren abgeschafft, was bedeutet, dass Unterhaltsentscheidungen ohne Einschränkung zwischen nahezu allen Mitgliedstaaten zirkulieren können, ohne dass in dem Vollstreckungsmitgliedstaat irgendeine Form inhaltlicher Kontrolle ausgeübt wird. Dadurch würde die Geltendmachung geschuldeter Unterhaltsleistungen erheblich beschleunigt.

Damit kann ein rechtliches Umfeld geschaffen werden, das den legitimen Erwartungen der Unterhaltsberechtigten entspricht. Diese sollten in der Lage sein, problemlos, rasch und zumeist kostenfrei einen Vollstreckungstitel zu erhalten, der im europäischen Rechtsraum ohne Einschränkung zirkulieren kann und die regelmäßige Zahlung der geschuldeten Beträge ermöglicht.

Die Verordnung sieht auch eine unentgeltliche Prozesskostenhilfe bei Verfahren im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten eines Elternteils gegenüber einem Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor.

Schließlich kann den Betroffenen durch ein System der administrativen Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten auch ganz konkret Hilfe geleistet werden, insbesondere durch den Austausch von Informationen (beispielsweise Unterstützung beim Ausfindigmachen des Aufenthaltsorts des Unterhaltsschuldners).

RECHTSSCHUTZ HILFSBEDÜRFTIGER ERWACHSENER - *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat hat die nachstehenden Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat billigt auf der Grundlage des ihm vorgelegten Berichts die folgenden Schlussfolgerungen zur Situation hilfsbedürftiger Erwachsener und deren grenzüberschreitendem Rechtsschutz:

- a) Die Mitgliedstaaten, die bereits die Zweckmäßigkeit ihres Beitritts zum Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen erkannt haben, werden ersucht, die einschlägigen Unterzeichnungs- und/oder Ratifikationsverfahren schnellstmöglich einzuleiten oder zügig fortzusetzen.
- b) Die Mitgliedstaaten, deren interne Konsultationen noch andauern, werden ersucht, einen zügigen Abschluss dieser Konsultationen anzustreben.
- c) Die Kommission wird ersucht, die Erfahrungen, die aus der Anwendung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen resultieren werden, aufmerksam zu verfolgen. Die Arbeiten im Rahmen der Haager Konferenz und des Europarates¹ müssen ebenfalls weiter beachtet werden. Sobald ausreichende Erfahrungen bezüglich der Funktionsweise des Übereinkommens vorliegen, könnte erforderlichenfalls darüber nachgedacht werden, ob es zweckmäßig ist, ergänzende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorzusehen."

¹ Dok. 15446/05 JAI 488 RELEX 741.

WEITERBILDUNG VON JUSTIZBEDIENTETEN - EntschlieÙung des Rates

Der Rat hat die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

"Der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten –

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die nationalen Richter und Staatsanwälte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union sicherzustellen. Eine effiziente Interaktion zwischen den nationalen Richtern und dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen des Verfahrens zur Einholung einer Vorabentscheidung dieses Gerichtshofs über die Gültigkeit und/oder Auslegung europäischer Rechtsvorschriften ist von größter Bedeutung, um die Kohärenz der europäischen Rechtsordnung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass es ein Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen gibt, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen.
2. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Oktober 1999 in Tampere die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an die Spitze der politischen Tagesordnung gesetzt. Im Hinblick auf dieses Ziel hat der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union erklärt.
3. Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere zuständige nationale Behörden in der gesamten Europäischen Union können in verschiedenen Phasen von Zivil- und Strafverfahren Entscheidungen erlassen. Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung werden diese Entscheidungen nach dem anwendbaren Rechtsakt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ergangen sind, anerkannt und vollstreckt. Alle Richter und Staatsanwälte in der Europäischen Union können daher gehalten sein, eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in Zivil- und Strafsachen zu vollstrecken.
4. Die ordnungsgemäÙe Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung setzt gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten und ihrer Justizbehörden in ihre jeweiligen Justizsysteme voraus. Ferner kann die Intensivierung der justiziellen Zusammenarbeit, wie z.B. durch direkte Kontakte zwischen den Justizbehörden, insbesondere über die Europäischen Justiziellen Netze und Eurojust, nur in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses zwischen den Justizbehörden stattfinden.

5. Im Haager Programm von 2004¹ wurde hervorgehoben, dass das gegenseitige Vertrauen gestärkt werden muss, indem entschiedene Anstrengungen unternommen werden, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Justizbehörden und den verschiedenen Rechtsordnungen zu verbessern, Austauschprogramme für die Justizbehörden zu fördern und eine EU-Komponente systematisch in die Ausbildung für diese Behörden einzubeziehen.
6. In der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2006² über die Fortbildung von Vertretern der Justizberufe in der Europäischen Union wurde betont, dass die Fortbildung für Rechtsanwender ausgebaut werden muss, damit die bei der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erzielten Fortschritte in der Praxis Früchte tragen und für die Bürger Europas sichtbar werden. In der Mitteilung wurde insbesondere hervorgehoben, dass die Kenntnisse der Rechtsanwender über die Rechtsinstrumente der Union, das gegenseitige Verständnis für die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und die Vermittlung von Sprachkenntnissen verbessert werden müssen. In der Mitteilung wird zwar herausgestellt, dass es in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten ist, die europäische Dimension in vollem Umfang in ihre nationalen Tätigkeiten einzubeziehen, es wird aber auch betont, dass sich parallel dazu eine auf europäischer Ebene konzipierte und umgesetzte "kompaktere" Ausbildung entwickeln muss.
7. Gegenseitiges Vertrauen beruht insbesondere auf der Gewissheit, dass alle Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten (wie Assistenten, Rechtsreferendare und Gerichtsschreiber) in der Union eine angemessene Aus- und Weiterbildung erhalten. Die Aus- und Weiterbildung der Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten ist somit von entscheidender Bedeutung für die Förderung der gegenseitigen Anerkennung.
8. Eine angemessene juristische Aus- und Weiterbildung setzt insbesondere voraus, dass alle Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten über ausreichende Kenntnisse der Instrumente der europäischen Zusammenarbeit verfügen und das Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union in vollem Umfang anwenden. Diese Aus- und Weiterbildung sollte alle für die Entwicklung des Binnenmarktes und des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts relevanten Aspekte umfassen. Sie sollte zu einer angemessenen Kenntnis des Rechts und der Rechtssysteme der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beitragen und einschlägige Lehrgänge über vergleichendes Recht beinhalten.

¹ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

² KOM (2006) 356 endg.

9. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union veranstalten mehrere europäische Einrichtungen – wie etwa die Europäische Rechtsakademie (ERA) und das Europäische Zentrum für Juristen und Rechtsexperten des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung (EIPA) – Fortbildungskurse, die sich an die Angehörigen der Rechtsberufe und Justizbediensteten richten und im Wesentlichen das europäische Primär- und Sekundärrecht zum Gegenstand haben.
10. Das im Oktober 2000 eingerichtete Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) ist eine Vereinigung der Einrichtungen, die in den Mitgliedstaaten für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten zuständig sind. Ziel dieses Netzes ist die Förderung und Durchführung europäischer Aus- und Fortbildungsprogramme für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten und ihre Ausbilder. Zu diesem Zweck organisiert das EJTN die Umsetzung eines Katalogs mit grenzüberschreitenden Aus- und Fortbildungsangeboten. Zu den Aufgaben des EJTN gehört auch die Durchführung eines Austauschprogramms für Justizbehörden.
11. Im Haager Programm wird erklärt, dass das EJTN von der Union unterstützt werden sollte. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 24. September 2002 betont, wie wichtig das EJTN ist.
12. Seit 1996 wird mit Finanzierungsprogrammen der Europäischen Union die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten durch nationale Weiterbildungseinrichtungen und durch europäische Einrichtungen wie ERA, EIPA und EJTN unterstützt. Mit dem Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms Strafrecht als Teil des Generellen Programms Grundrechte und Justiz für den Zeitraum 2007 bis 2013¹ wurde ein Betriebskostenzuschuss für das EJTN eingerichtet. Auch ERA und EIPA werden regelmäßig aus dem Gemeinschaftshaushalt unterstützt. Zwischen der Europäischen Kommission und EIPA, ERA und EJTN sind spezifische Partnerschaftsrahmenvereinbarungen geschlossen worden. Das EJTN ist der privilegierte Partner bei der Durchführung des Austauschprogramms der Justizbehörden, und die Wirksamkeit dieses Netzes sollte weiter verbessert werden.
13. Die nationalen Institutionen, die Aus- und Weiterbildung im justiziellen Bereich anbieten, sind jedoch nach wie vor die wichtigsten Vehikel für die Verbreitung einer gemeinsamen Grundlage theoretischer Kenntnisse und praktischer Anwendungen sowie einer europäischen Rechtspflegekultur im weiteren Sinne, die zwar auf der Einheit durch das Europarecht basiert, aber zugleich die verschiedenen Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten achtet.

¹ ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13.

14. Um ein echtes gegenseitiges Vertrauen zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern, ist es wichtig, die Weiterbildung möglichst umfassend zu gestalten, um eine gemeinsame europäische Rechtspflegekultur zu schaffen. Auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Traditionen sollte eine solche gemeinsame europäische Rechtskultur unter anderem die Fähigkeit von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten fördern, eine offene Haltung gegenüber der Rechtskultur und den Rechtstraditionen anderer Mitgliedstaaten einzunehmen und relevante berufsethische Fragen zu erörtern.
15. In seiner Entschließung vom 9. Juli 2008 zur Rolle des einzelstaatlichen Richters im europäischen Rechtsgefüge hat das Europäische Parlament darauf hingewiesen, dass Richter und Staatsanwälte nicht über ausreichende Kenntnisse des europäischen Rechts verfügen, da nur wenige von ihnen auf diesem Gebiet entsprechend ausgebildet sind. Auch in Berichten zur gegenseitigen Begutachtung wurde deutlich gemacht, dass Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht immer genügend mit europäischem Recht vertraut sind und die europäischen Stellen wie Eurojust und die Europäischen Justiziellen Netze, die zur Verfügung stehen, damit insbesondere Verfahrensfragen leichter geklärt werden, generell zu wenig in Anspruch nehmen.
16. Unter den Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten der Mitgliedstaaten hat sich die Erkenntnis, wie wichtig die Weiterentwicklung einer europäischen Rechtspflegekultur ist, noch nicht ausreichend durchgesetzt, und das Gefühl, zu einem gemeinsamen Rechtsraum zu gehören und zu diesem beizutragen, muss weiter gestärkt werden.
17. Weiterbildung in anderen Amtssprachen der Europäischen Union als der Muttersprache der betreffenden Person ist für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete sehr wichtig, damit unter anderem direkte Kontakte zwischen Justizbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglicht und erleichtert und Interesse und Offenheit gegenüber der Rechtskultur und den Rechtstraditionen der übrigen Mitgliedstaaten geweckt werden. Weiterbildung in Fremdsprachen kann ferner dazu beitragen, dass Richter und Staatsanwälte und Justizbedienstete an Austauschprogrammen sowie an Fortbildungsmaßnahmen, die in anderen Mitgliedstaaten veranstaltet werden, teilnehmen können.

18. Es ist unerlässlich, dass Angehörige anderer Rechtsberufe, wie etwa Rechtsanwälte, eine adäquate Weiterbildung auf dem Gebiet des europäischen Rechts erhalten. In den meisten Mitgliedstaaten haben jedoch die Angehörigen solcher Rechtsberufe selbst für ihre Weiterbildung zu sorgen. Es empfiehlt sich daher, diese Berufe nicht in den Geltungsbereich dieser Entschließung einzubeziehen. Dies sollte jedoch nicht ausschließen, dass die nationalen Behörden und die Europäische Union die Weiterbildung für diese anderen Rechtsberufe auf dem Gebiet des europäischen Rechts (auch finanziell) mit der Maßgabe fördern, dass die Unabhängigkeit dieser Rechtsberufe nicht gefährdet wird.
19. Richter und Staatsanwälte erfüllen in den Mitgliedstaaten von einander abgegrenzte Aufgaben. Daher werden die Mitgliedstaaten durch diese Entschließung in keiner Weise dazu verpflichtet, gemeinsame Weiterbildungsmaßnahmen für Richter und Staatsanwälte zu organisieren.
20. Diese Entschließung sollte eine Überprüfungs Klausel bezüglich der Anwendung dieser Leitlinien enthalten. Im Lichte dieser Überprüfung sollten sofern und soweit erforderlich geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Situation getroffen werden.
21. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sollten hinsichtlich der Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten Maßnahmen ergriffen werden –

NEHMEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN:

1. Bei Weiterbildungsangeboten für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete (wie Assistenten, Rechtsreferendare und Gerichtsschreiber) sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und des unterschiedlichen Aufbaus der Justiz in der Europäischen Union die nachstehend aufgeführten Leitlinien einhalten.
2. Mit diesen Leitlinien sollen insbesondere die folgenden allgemeinen Ziele verfolgt werden:
 - a) Beitrag zur Entwicklung einer echten europäischen Rechtspflegekultur, die auf der Vielfalt der Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten und der Einheit durch das Europarecht basiert;

- b) Verbesserung der Kenntnis des europäischen Primär- und Sekundärrechts unter den Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten sowie der Kenntnis der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, insbesondere des Verfahrens zur Einholung einer Vorabentscheidung über die Gültigkeit und/oder Auslegung europäischer Rechtsvorschriften;
 - c) mittels einer geeigneten Weiterbildung Förderung der Anwendung des europäischen Rechts durch die Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten, bei der den Grundrechten und Prinzipien, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannt werden und in der Grundrechtecharta der Europäischen Union niedergelegt sind, in vollem Umfang Rechnung getragen wird;
 - d) Förderung der Kenntnis der Rechtssysteme und des Rechts der anderen Mitgliedstaaten, vor allem durch Förderung einschlägiger Lehrgänge über vergleichendes Recht;
 - e) Verbesserung der Sprachkompetenz der Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten in der gesamten Europäischen Union;
 - f) Schärfung des allgemeinen Bewusstseins für die gemeinsamen Probleme der Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten;
 - g) Förderung gemeinsamer Überlegungen über die Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und deren Folgen für die Arbeitsweise der Justiz.
3. Die Mitgliedstaaten sollten alle praktischen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass ihre für die Weiterbildung der Richter, Staatsanwälte und Justizbediensteten zuständigen nationalen Institutionen aufbauend auf ihren bisherigen Bemühungen
- a) Informationen über die Rechtssysteme und das Recht der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbreiten, etwa durch Einrichtung von Lehrgängen über vergleichendes Recht;

- b) ihre nationalen Weiterbildungsmaßnahmen stärker für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete aus den anderen Mitgliedstaaten öffnen;
 - c) einen direkten Austausch zwischen Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Wege leiten und fördern, unter anderem durch aktive Beteiligung an dem Austauschprogramm für Justizbehörden¹, die Förderung von "Partnerschaften" und andere geeignete Maßnahmen;
 - d) das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) mit allen geeigneten Mitteln wirksam ausbauen und aktiv an seinen Tätigkeiten teilnehmen.
4. Um die oben beschriebenen allgemeinen Ziele zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten neue konkrete Maßnahmen fördern und gegebenenfalls ausarbeiten, die darauf abzielen,
- a) die europäische Dimension der justiziellen Aufgaben hervorzuheben, indem sie
 - a. europarechtliche Inhalte in ihr nationales Grundausbildungsprogramm – sofern vorhanden – und in ihre Programme und Lehrpläne für die Weiterbildung einbeziehen, wobei den vom EJTN diesbezüglich festzulegenden Leitlinien gebührend Rechnung zu tragen und die Erfahrung bestehender Weiterbildungseinrichtungen in vollem Umfang zu nutzen ist;
 - b. das unter Nummer 3 Buchstabe c genannte Austauschprogramm gegebenenfalls auf Justizbedienstete ausdehnen;
 - c. unter Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten die Beherrschung mindestens einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union fördern, insbesondere im Rahmen von Weiterbildungsprogrammen, und diese Sprachkenntnisse gegebenenfalls und zum gegebenen Zeitpunkt positiv herausstellen, so z.B. bei der Einstellung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten und anlässlich von Beurteilungen;

¹ "Austauschprogramm für Richter und Staatsanwälte" aufgrund von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

- d. die Kenntnis der Rechtssysteme und des Rechts der anderen Mitgliedstaaten fördern;
 - e. das Erlernen des Umgangs mit europäischen "e-Justiz"-Instrumenten fördern;
 - f. das Lernen mit elektronischen Hilfsmitteln fördern und moderne Techniken verwenden;
- b) gemeinsame europäische Weiterbildungsprogramme einzuführen, deren Inhalte vom EJTN festgelegt werden sollten und deren Umsetzung das EJTN und/oder seine Mitglieder sicherstellen sollten, wie z.B.:
- a. ein oder mehrere gemeinsame Weiterbildungsmodule;
 - b. ein gemeinsames Weiterbildungsprogramm für bestimmte Kategorien von Fachleuten, wie etwa hochrangige Justizbedienstete, spezialisierte Richter oder Staatsanwälte und Ausbilder;
 - c. ein gemeinsames Weiterbildungsprogramm von kurzer Dauer für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete aus verschiedenen Mitgliedstaaten ("europäische Klassen"), mit dessen Organisation zunächst nationale Bildungseinrichtungen betraut werden sollten.
5. Das EJTN und seine Mitglieder sollten eine wichtige Rolle bei der praktischen Umsetzung dieser Leitlinien spielen. Zu diesem Zweck sollten geeignete Maßnahmen zur Stärkung des EJTN getroffen werden.
6. Im Hinblick auf die Verwirklichung der oben genannten Ziele werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Mitglieder des EJTN ihren jeweiligen Finanzbeitrag zum EJTN aufstocken und dadurch dessen dauerhafte Arbeitsfähigkeit sicherstellen können.
7. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, eine mögliche Überprüfung der Verwaltungsverfahren für die Zuweisung von Gemeinschaftsmitteln für Projekte im Bereich der Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten, vor allem für Projekte von Stellen, mit denen die Kommission Rahmenpartnerschaften geschlossen hat, insbesondere ERA, EIPA und EJTN, in Erwägung zu ziehen, damit diese Verfahren weiter vereinfacht werden und die verfügbaren Mittel kurzfristiger zugewiesen werden können.

8. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden aufgefordert, für eine rasche Umsetzung dieser EntschlieÙung zu sorgen. Der Vorsitz und die Kommission werden zu diesem Zweck außerdem aufgefordert, die notwendigen Kontakte zu den europäischen Fortbildungseinrichtungen zu knüpfen.

9. Der Rat überprüft die Anwendung dieser Leitlinien spätestens vier Jahre nach ihrer Annahme auf der Grundlage eines Berichts der Kommission. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Überprüfung sollten sofern und soweit erforderlich geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Situation getroffen werden."

SONSTIGES

Die Kommission hat dem Rat mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, europaweit Körperscanner auf Flughäfen einzuführen.

Beim Mittagessen haben die EU-Innenminister folgende Themen erörtert:

- Europäisches Forum für Sicherheitsforschung und Innovation,
- Stand der Ratifizierungen des Rechtshilfe- und des Auslieferungsabkommens mit den Vereinigten Staaten und
- im Bereich Katastrophenschutz das Konzept der gegenseitigen europäischen Amtshilfe

*

* *

Am Rande der Ratstagung hat der Gemischte Ausschuss (EU + Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) den Stand der Beratungen über das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) geprüft.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

Abkommen EU/Schweiz/Liechtenstein - Asylanträge

Der Rat hat einen Beschluss über den Abschluss eines Protokolls zwischen der EU, der Schweiz und Liechtenstein über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags angenommen (Dok. [13831/1/08](#)).

Dieses Protokoll wurde am 28. Februar 2008 in Brüssel unterzeichnet.

Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Der Rat hat einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität angenommen (Dok. [12279/06](#)).

Ziel dieses Beschlusses ist die Annäherung des materiellen Strafrechts im Hinblick auf eine Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen mit grenzüberschreitender Dimension durch eine Definition der Straftatbestände im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

Dieser Rahmenbeschluss wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, ohne die nationalen Rechtsvorschriften bezüglich der Grundrechte oder Grundfreiheiten wie den Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs-, Presse- oder Meinungsfreiheit zu schmälern oder zu behindern.

Europäisches Netz zur Korruptionsbekämpfung

Der Rat hat einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität angenommen (Dok. [11231/1/07](#)).

Das Netz von Kontaktstellen der Mitgliedstaaten wird eingerichtet, um die Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in Europa zu verbessern. Die Europäische Kommission, Europol und Eurojust werden in vollem Umfang in die Tätigkeit des Netzes einbezogen.

Das Netz hat insbesondere die Aufgabe, ein Forum für den EU-weiten Austausch über wirksame Maßnahmen und Erfahrungen bei der Korruptionsprävention und -bekämpfung zu bilden und die Kontaktaufnahme und das aktive Kontakthalten zwischen seinen Mitgliedern zu erleichtern.

Eurojust - Tätigkeitsbericht 2007

Der Rat hat den Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust für das Jahr 2007 zur Kenntnis genommen und ihn dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung zugeleitet (*Dok. [12622/08](#)*).

Rechnungslegung 2007 für das SISNET

Die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten haben beschlossen, im Anschluss an den Bericht des Rechnungshofs dem Generalsekretär und dem Stellvertretenden Generalsekretär Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans 2007 des SISNET (der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen) zu erteilen.

Schengen - SISNET - Berichtigungshaushaltsplan

Die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten haben sich damit einverstanden erklärt, dass im Jahre 2008 ausnahmsweise kein Berichtigungshaushaltsplan für das SISNET festgestellt wird.

Europäische Polizeiakademie - Bericht 2007

Der Rat hat den Tätigkeitsbericht der Europäischen Polizeiakademie für das Jahr 2007 zur Kenntnis genommen (*Dok. [12846/08](#), [12846/08 ADDI](#)*).

Zusammenarbeit mit Island und Norwegen

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem der EU-Vorsitz zur Aufnahme von Verhandlungen ermächtigt wird mit dem Ziel, mit Norwegen und Island ein Abkommen zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität abzuschließen.

Schengener Informationssystem

Der Rat hat eine Verordnung und einen Beschluss über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) angenommen (*Dok.* [13488/08](#) und [13489/08](#)).

Europäische Leitlinien für bewährte Verfahren

Der Rat hat Europäische Leitlinien für bewährte Verfahren betreffend die Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit angenommen (*Dok.* [13815/08](#)).

Kommunikation zwischen operativen Einheiten im Grenzgebiet - Empfehlung

Der Rat hat die Empfehlung in Dokument [13796/08](#) angenommen.

AUSSENBEZIEHUNGEN

Georgien - Beobachtermission der EU

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem der Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rechtsstellung der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien genehmigt wird (*Dok.* [13690/08](#)).

Der Rat hatte am 15. September 2008 als Beitrag zur Stabilität in Georgien und in der Region eine Gemeinsame Aktion über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien ("EUMM Georgia") angenommen. Diese Mission, an der insbesondere ca. 200 Beobachter teilnehmen, ist seit dem 1. Oktober 2008 vor Ort im Einsatz.

Siehe auch: <http://www.consilium.europa.eu/eumm-georgia>.

EU-Russland - Ständiger Partnerschaftsrat im Bereich auswärtige Angelegenheiten

Der Rat hat den Standpunkt der EU für die 5. Tagung des Ständigen Partnerschaftsrats (Auswärtige Angelegenheiten) EU-Russland am 28. Oktober 2008 in St. Petersburg festgelegt.

EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage

Der Rat hat den zehnten EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage gebilligt, der den Zeitraum von Juli 2007 bis Juni 2008 umfasst.

Der Bericht soll einen Überblick über die Politik und die Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte geben. Auf diese Weise sorgt er für die Transparenz und die öffentliche Aufmerksamkeit, die für das Zusammenwirken zwischen der EU und der Zivilgesellschaft erforderlich sind.

Der Bericht beschreibt die menschenrechtsspezifischen Maßnahmen der EU gegenüber Drittländern, in multilateralen Gremien und zu bestimmten thematischen Fragen.

Der Bericht ist auf der Website des Rates einzusehen:

[EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage](#)

Union für den Mittelmeerraum - Konferenz der Industrieminister

Der Rat hat im Hinblick auf die Konferenz der Industrieminister des "Barcelona-Prozesses: Union für den Mittelmeerraum" am 5./6. November 2008 in Nizza einen Entwurf von Schlussfolgerungen gebilligt.

Der Text wird den Mittelmeer-Partnerländern übermittelt und am Ende der Verhandlungen mit diesen Ländern endgültig überarbeitet.

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck - Massenvernichtungswaffen

Der Rat hat eine Verordnung zur Aktualisierung der gemeinsamen EU-Liste für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck angenommen, um diese an die neuen internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich anzupassen (Dok. [13225/08](#)).

Die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist in der Verordnung 1334/2000 enthalten. Nach Maßgabe dieser Verordnung müssen Güter mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich Software und Technologien) bei ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft wirksam kontrolliert werden.

HAUSHALT

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten Spaniens und Litauens

Der Rat hat – im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament – einen Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zugunsten Spaniens und Litauens angenommen (Dok. [12819/08](#)). Der Beschluss betrifft insgesamt einen Betrag von 10,770 Mio. EUR, davon 10,47 Mio. EUR für den Automobilsektor in Spanien aufgrund von Entlassungen und 298 994 EUR für den Textilsektor in Litauen aufgrund der Schließung von Produktionsstätten.

GESELLSCHAFTSRECHT

Internationale Rechnungslegungsstandards - Regelungsverfahren mit Kontrolle

Gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle hat der Rat beschlossen, folgende Verordnungsentwürfe der Europäischen Kommission nicht abzulehnen:

- Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung 1606/2002,

- Änderung der Verordnung 1725/2003 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung 1606/2002 im Hinblick auf International Accounting Standard (IAS) 23,
- Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung 1606/2002 im Hinblick auf Interpretation 14 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC),
- Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung 1606/2002 im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard (IFRS) 2,
- Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung 1606/2002 im Hinblick auf Interpretation 13 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC),
- Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung 1606/2002 im Hinblick auf International Accounting Standard (IAS) 1.

LUFTVERKEHR

Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen - Regelungsverfahren mit Kontrolle

Der Rat hat beschlossen, die Annahme der beiden nachstehenden Verordnungen zur Änderung der Anforderungen hinsichtlich der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen durch die Kommission nicht abzulehnen:

- Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen;
- Verordnung der Kommission zur Änderung von Anlage II des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 betreffend die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (EASA-Formular 15a).

Diese Änderungen wurden infolge einer Stellungnahme der Europäischen Agentur für Flugsicherheit vorgenommen, die empfohlen hatte, die bestehenden Anforderungen an die Komplexität der verschiedenen Luftfahrzeugkategorien und Betriebsarten anzupassen, ohne das Sicherheitsniveau zu beeinträchtigen.

Auf diese Änderungsverordnungen ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden; dies bedeutet, dass der Rat und das Europäische Parlament nach Zustimmung des zuständigen Sachverständigenausschusses grünes Licht geben müssen und die Verordnung dann von der Kommission förmlich angenommen werden kann.

UMWELT

Strafrechtlicher Schutz der Umwelt *

Der Rat hat – im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung – eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt angenommen (Dok. [3639/08](#) + [14242/08 ADD 1 REV 1](#)).

Nach dem neuen Rechtsetzungsakt müssen die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen für schwere Verstöße gegen das gemeinschaftliche Umweltschutzrecht vorsehen. Dazu zählen beispielsweise die Abgabe von Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die Verbringung von Abfällen, die Zerstörung oder die Entnahme von Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten und das Inverkehrbringen von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen.

Einbeziehung des Luftverkehrs in das Emissionshandelssystem *

Der Rat hat eine Richtlinie zur Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft angenommen (Dok. [3657/08](#), [14243/08 ADD 1 REV 2](#)). Ab 2012 werden alle Flüge von oder zu einem Flughafen in der EU in das System einbezogen.

Siehe weitere Informationen in der Pressemitteilung Dok. [14664/08](#).

TRANSPARENZ

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Der Rat hat Folgendes angenommen:

- die Antwort auf den Zweit Antrag 14/c/01/08 gegen die Stimmen der finnischen und der schwedischen Delegation (*Dok.* [13289/08](#));
 - die Antwort auf den Zweit Antrag 15/c/01/08 von Herrn Sander SCHUITEMAKER gegen die Stimmen der finnischen und der schwedischen Delegation (*Dok.* [13423/08](#)).
-